

der Vereinten Nationen (UN-Doc.A/Res/33/165 v.20.12.1978) wurde bislang nur das Recht auf Verweigerung des Dienstes in Militär- oder Polizeieinheiten, »die zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt werden«, anerkannt. Seitens der Unterkommission wurde festgestellt, daß es bei der Frage der Militärdienstverweigerung nicht nur um Menschenrechte gehe, sondern auch Verteidigungsfähigkeit und nationale Sicherheit als legitime Anliegen der Staaten berücksichtigt werden müßten. Es wurde zwar die Meinung vertreten, daß das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in vollem Umfang zugestanden werden müsse und daß Alternativen zum Militärdienst angeboten werden sollten, zu einer abschließenden Beurteilung kam es jedoch nicht. L.C. Mubanga-Chipoya (Sambia) und Absjorn Eide (Norwegen) wurden damit beauftragt, bis zur diesjährigen Tagung die verschiedenen Aspekte und Dimensionen des Problems zu untersuchen.

III. Im Verlauf der Erörterungen, wie möglichst effektiv und schnell auf grobe Verstöße gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten reagiert werden könne, kam die Unterkommission zu dem Ergebnis, daß die Ernennung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte eine besonders geeignete Lösung darstelle. Bis zur diesjährigen Tagung sollen die positive Rolle eines Hohen Kommissars näher umrissen und die organisatorischen Voraussetzungen geklärt werden.

IV. Ernste Ermahnungen zur Achtung der Menschenrechte wurden wiederum an die Adressen Afghanistans, Kambodscheas und Israels gerichtet. Im Hinblick auf die Lage in El Salvador sah man die Bedingungen für die Durchführung wahrhaft demokratischer Wahlen zur Zeit als noch nicht erfüllt an. Aufgrund der unveränderten Haltung des Iran gegenüber der Religionsgemeinschaft der Bahai sprach die Unterkommission nunmehr von einer systematischen Verfolgung aus religiöser Intoleranz mit dem Ziel der Auslöschung dieses Glaubens.

V. Mit der Respektierung der Menschenrechte der Ureinwohner soll sich in Zukunft eine fünfköpfige Arbeitsgruppe befassen. Außerdem soll diesem Thema insgesamt ein höherer Stellenwert eingeräumt werden, weil gerade die Ureinwohner aus eigenem Bemühen nur wenig bewirken können. Für die nächste Tagung im August/September 1982 ist ein Entwurf für Grundsätze hinsichtlich der Rechte der Ureinwohner zu erwarten.

VI. Des weiteren hat die Unterkommission hervorgehoben, daß das Ansteigen politisch motivierter Exekutionen einer vordringlichen Behandlung bedürfe und den ECOSOC aufgefordert, die Regierungen zur Abschaffung der Todesstrafe bei politischen Delikten zu bewegen. *Birgit Laitenberger* □

Chile: Sonderberichterstatter sieht keine Wende durch neue Verfassung — Schwerer Stand für Verfechter der Menschenrechte (10)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1981 S.32 fort.)

I. Der Berichterstattung über die Menschenrechtssituation in Chile (UN-Doc.A/36/594 v.6.11.1981) begegneten die chilenischen Behörden mit offenkundiger Ablehnung. Ungenügt der Versuche des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission,

Kontakt zu Regierung, Behörden und Justiz aufzunehmen, verweigerten sie wie schon im Jahr davor die für dringend notwendig erachtete Zusammenarbeit, so daß er sich auf allgemein zugängliche Materialien und Presseverlautbarungen der chilenischen Regierung sowie auf Informationen chilenischer und nicht-chilenischer Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen stützen mußte.

II. Einer der Schwerpunkte des Berichts ist die Auseinandersetzung mit der Frage, ob sich die Lage der Menschenrechte seit Inkrafttreten der neuen Verfassung verbessert habe. Die Antwort des Berichterstatters ist ein klares Nein. Unter anderem sieht er Art.21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt, weil nach wie vor die Beteiligung der Bürger an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Chiles in Form der Teilnahme an demokratischen Wahlen nicht gegeben ist. Die Verlängerung des Ausnahmezustandes und die Einführung des »Zustandes der Gefahr innerer Unruhe« durch die 24 Übergangsvorschriften der Verfassung haben seiner Ansicht nach weitere Beschränkungen der Grundrechtsausübung mit sich gebracht und zu einer regelrechten Verschlechterung der Situation geführt. Der Exekutive sei es gelungen, sich Bereiche zu erobern, die einer Überwachung durch die Justiz entzogen seien. Hierdurch würden die Rechte auf Freiheit der Person sowie auf körperliche und geistige Integrität berührt. Die neue Gesetzgebung habe ein Wiederaufleben der Kriegsvergerichtsbarkeit gebracht, in der die Justizrechte nicht gewährleistet seien.

III. Der Berichterstatter schloß auf Grund der ihm vorliegenden Informationen, daß die Regierung ihren Gegnern systematisch elementare Freiheiten vorenthält. Betroffen sind auch Personen, die nur bestimmten Maßnahmen oder Aspekten der Regierungspolitik kritisch gegenüberstehen, vor allem diejenigen, die sich für die Menschenrechte einsetzen und deren Mißachtung kritisieren. Repressionen sind aktive Mitglieder der katholischen Kirche ebenso ausgesetzt wie engagierte Angehörige kirchlich geförderter Institutionen, Rechtsanwälte und Ärzte, die Verfolgten helfen und ihnen Schutz gewähren. 1981 wurden mehrere bekannte Chilenen ohne jedes Verfahren u.a. wegen ihres Einsatzes für die Menschenrechte des Landes verwiesen. Seit Inkrafttreten der neuen Verfassung ist das Recht des einzelnen, in seinem Heimatland zu leben, sich frei in ihm zu bewegen, es zu verlassen und zurückzukehren, weiter eingeschränkt worden.

Es gehört zum Alltag, daß Menschen — auch ohne Haftbefehl — an geheimgehaltene Orte verbracht, dort gefangengehalten und physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt werden. Dabei wird selbst die in den Übergangsvorschriften festgesetzte 20-Tages-Frist überschritten. Da es in gerichtlichen Verfahren zu zahlreichen Freisprüchen und sofortigen Entlassungen aus der Haft gekommen ist, wird die Mehrheit nicht vor einen Richter gebracht. Eine weitere gravierende Menschenrechtsverletzung besteht darin, daß auf Anordnung des Innenministers, die keiner Begründung bedarf, Personen drei Monate fern von ihren Familien unter Hausarrest gestellt werden können.

Im Berichtszeitraum (bis August 1981) ist die Zahl der Verhaftungen gegenüber der Vergleichszahl im Vorjahr gestiegen. Hervorzuheben ist der Strukturwandel: gestiegen ist

die Zahl der Einzelverhaftungen, während die der Massenverhaftungen gesunken ist, nicht zuletzt, weil die Bevölkerung aufgrund der Verhaftungsgefahr und der Beschränkungen der Versammlungsfreiheit kaum noch öffentliche Veranstaltungen organisiert oder an ihnen teilnimmt.

IV. Die Zahl derjenigen, die Klage wegen physischer oder psychischer Folter geführt haben, ist gegenüber 1980 leicht rückläufig. Dennoch geht der Berichterstatter davon aus, daß die routinemäßige Anwendung von Foltermethoden im weiten Sinn im Rahmen von Verhören und während der Inhaftierung im vermutlich gleichen Umfang andauert. Besorgt zeigt er sich auch darüber, daß staatliche Angestellte gezielt ihre Stellung mißbrauchen und Druck ausüben. Eine besonders gravierende Menschenrechtsverletzung sind die Morde an politischen Dissidenten, deren Ahndung an der Unwilligkeit der Ermittlungsbehörden und der Justiz scheitert. Die Sicherheitskräfte genießen außergewöhnliche Vorrechte und Strafflosigkeit, wenn es um an Regimekritikern begangene Straftaten geht. In mehreren Gerichtsentscheidungen wurde ihnen unter der Voraussetzung, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Rede steht, ein Freibrief zur Begehung strafbarer Handlungen ausgestellt. Das genaue Ausmaß dieser Freizeichnung konnte der Berichterstatter nicht feststellen.

V. Erneut erhob er den Vorwurf, daß die Justiz im Bereich des Menschenrechtsschutzes nicht tätig wird, d.h. Menschenrechtsverletzungen hinnimmt, ja sogar zum Teil rechtfertigt. Entgegen einer 1978 der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission von hohen Beamten gegebenen Zusage werden mittlerweile politische Gefangene gemeinsam mit gewöhnlichen Kriminellen in verschiedenen Gefängnissen des Landes untergebracht, wo sie teilweise Mißhandlungen und willkürlicher Bestrafung ausgesetzt sind. Die Suche nach Verschollenen ist bislang eher halbherzig und daher weitgehend betrieben worden. Auch in diesem Bereich erhebt der Berichterstatter gegen die Justiz den Vorwurf der Untätigkeit. Der Stellenwert der Kommunikationsgrundrechte befindet sich weiterhin auf einem niedrigen Stand, wie auch die Beschränkungen im Erziehungs- und Bildungsbereich eher zu- als abnehmen.

VI. Im Wirtschaftsbereich kritisiert der Berichterstatter, daß lediglich die Einkommen der Gutverdienenden gestiegen sind und daß die Neuregelungen im Arbeitsrecht zusätzlich die Position der Arbeiter schwächen. Streiks seien nur in einer Weise möglich, daß sie nicht zu den von den Arbeitern erhofften Ergebnissen führen können. Die Rechte der Gewerkschaften, wie sie etwa in internationalen Übereinkommen ihren Niederschlag gefunden haben, werden seines Erachtens nicht beachtet, so daß eine wirksame Gewerkschaftsarbeit ausgeschlossen sei. Die Arbeitslosigkeit ist in der Hauptstadt leicht gesunken, aber immer noch lebt ein Fünftel der Bevölkerung in extremer Armut.

VII. Die Lage der indianischen Bevölkerung habe sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert, vor allem habe man ihr den gemeinschaftlichen Landbesitz genommen.

VIII. Nach dem Gesamturteil des Berichterstatters läßt sich keine Verbesserung der Menschenrechtssituation feststellen.

IX. Besorgnis über die Lage der Menschenrechte in Chile drückt auch die — die Arbeit

des Sonderberichterstatters ausdrücklich lobende — Resolution 36/157 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1981 aus; sie wurde mit 84 Ja bei 20 Nein und 42 Enthaltungen angenommen. Unter den Ja-Stimmen die der Bundesrepublik Deutschland, die auch im Vorjahr der Chile-Resolution zugestimmt hatte; der politische Wandel in den Vereinigten Staaten läßt sich an deren Stimmabgabe ablesen: 1981 Nein, 1980 Ja.

Birgit Laitenberger □

El Salvador: Zwischenbericht des Sonderbeauftragten zur Lage der Menschenrechte — Befund schwerer Menschenrechtsverletzungen — Notwendigkeit von Reformen — Voraussetzungen für Wahlen umstritten (11)

I. Professor José Antonio Pastor Ridruejo aus Spanien, der aufgrund der Resolution 32(XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981 als Sonderbeauftragter mit der Berichterstattung über die Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador betraut worden war, legte nach einem Aufenthalt in diesem Land (7. - 10.9.1981) und anschließenden Gesprächen mit exilierten Salvadorianern einen Zwischenbericht vor (UN-Doc.A/36/608 v.28.10.1981). Dieser fußt auf den hierbei gewonnenen Eindrücken und Informationen sowie sonstigen Berichten und Auskünften der salvadorianischen Regierung, zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen wie Amnesty International, des Rechtshilfedienstes der Erzdiözese San Salvador und der Salvadorianischen Kommission für Menschenrechte, aber auch den relevanten Rechtsvorschriften wie der noch geltenden Verfassung von 1962 und denjenigen unter den zahlreichen Dekreten seit der Machtübernahme durch die Junta am 15. Oktober 1979, die von Bedeutung für die Verwirklichung der Menschenrechte sind bzw. diese einschränken.

Ridruejo hebt hervor, daß er bei seinen Arbeiten durch die salvadorianische Regierung unterstützt wurde und völlige Handlungs- und Bewegungsfreiheit genoß, eine Erfahrung, die er mit dem seit Juni 1980 in El Salvador tätigen Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) teilt, das seither ungehindert Gespräche mit 4290 Personen in zivilen und militärischen Gefängnissen und Lagern führen konnte.

Der Bericht zeichnet sich durch exakte Quellenangaben und das offenkundige Bemühen um Objektivität aus. Bei der Beurteilung der derzeitigen Lage geht der Berichtersteller mit der — letztlich auch durch die Art der ihm möglichen Untersuchung — gebotenen Behutsamkeit vor.

II. Aus den Informationen und Berichten, darunter auch dem des Außenministeriums der Vereinigten Staaten, ergibt sich, daß in dem dem Bericht zugrundeliegenden Zeitraum ab Oktober 1979 mit steigender Tendenz schwere Menschenrechtsverstöße zu verzeichnen sind, die in zahlreichen Fällen mit der Nichtachtung des fundamentalsten Rechtes, des Rechtes auf Leben, enden. Die meisten der verwerteten Berichte beziehen sich auf Morde, häufig mit dem Tod endende Entführungen, das Verschwinden von Personen und andere terroristische Akte. Wenngleich der Berichtersteller »ausgiebigere, präzisere und detailliertere Informationen betreffend Menschenrechtsverletzungen (erhalten hat),

die Angehörigen des Staatsapparats und gewalttätigen Gruppen der extremen Rechten (zuzuschreiben sind)«, als über solche von seiten der extremen Linken, so betont er doch, daß er sich im derzeitigen Stadium der Untersuchung nicht in der Lage sieht, eine Gewichtung der Schuldanteile vorzunehmen. Die Untersuchung der besonders gravierenden Menschenrechtsverletzungen hat ergeben, daß es die staatlichen Stellen bislang weitgehend versäumt haben, derartige Handlungen zu unterbinden, die Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte zu disziplinieren und gegen die Schuldigen zu ermitteln und sie zu bestrafen. Dieses Verhalten hat schon das US-Außenministerium dafür verantwortlich gemacht, daß die Rechtsordnung ignoriert und Selbstjustiz geübt wird. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß mittlerweile ca. 600 Mitglieder der Nationalgarde wegen Kompetenzüberschreitungen ausgeschlossen und ca. 50 Gerichtsverfahren eingeleitet worden sein sollen. Die bisherige Inaktivität, die vor allem dann überwunden wurde, wenn Ausländer unter den Opfern waren, wird nicht zuletzt dadurch gefördert, daß die Zahl der zu bewältigenden Probleme ständig steigt. Hinzu kommt die Angst, als Folge des Einschreitens mit der Gefährdung des eigenen Lebens rechnen zu müssen. Die Begründetheit dieser Furcht hat sich dadurch gezeigt, daß zahlreiche Mediziner und Angehörige des Sanitätspersonals wegen und in Ausübung ihrer Hilfeleistungen ermordet wurden. Kennzeichnend für das Hineinreichen des bewaffneten Konfliktes in alle Lebensbereiche ist, daß die meisten Toten nicht Opfer unmittelbarer Auseinandersetzungen zwischen Regierungstruppen und oppositionellen Guerillakämpfern waren, sondern in Wohnungen, auf Straßen und Plätzen, in Krankenhäusern und — wie bei der Ermordung des Erzbischofs Romero — sogar in der Kirche in die Hände der Täter fielen.

Die ständige Gefährdung des Rechts auf Leben bis hin zu seiner Negierung geht über alle Beschränkungen hinaus, die die salvadorianische Verfassung und die von El Salvador ratifizierte internationalen Übereinkommen (u.a. beide Menschenrechtspakete der Vereinten Nationen und die amerikanische Menschenrechtskonvention) für den Fall des Ausnahmezustandes zulassen, der bereits am 5. März 1980 erneut ausgerufen und seither mehrfach verlängert wurde.

Da die Übergriffe vor keiner Bevölkerungsgruppe haltmachen — selbst Mitglieder des engagiert für eine Verwirklichung der Menschenrechte eintretenden katholischen Klerus sind häufig betroffen — hat eine nicht unerhebliche Fluchtbewegung eingesetzt. Das IKRK ging im Juni 1981 von ca. 150000 Flüchtlingen, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen sogar von 180000 in die Nachbarstaaten Geflohenen aus. Im Land werden sie zum Teil von der katholischen Kirche und vom IKRK, z.B. bei der Evakuierung aus Kampfgebieten, unterstützt, aber die Not der Flüchtlinge ist groß und bedarf der internationalen Hilfe, ungeachtet der weitgehenden Deckung des Lebensmittelbedarfs aus dem Welternährungsprogramm. Die große Anzahl verschwundener Personen — seit Juni 1980 hat allein das IKRK nach ca. 1900 Personen geforscht und 438 von ihnen, davon 76 tot, ausfindig gemacht — hat ebenfalls zur Verunsicherung der Bevölkerung beigetragen.

III. Neben der Beteiligung an Morden und Verschleppungen wurden den Regimegegnern u.a. mehrfach Besetzungen von Regierungsgebäuden und Botschaften, verbunden auch mit der Geiselnahme von Zivilisten, vorgeworfen, wobei auch der südafrikanische Botschafter entführt und später ermordet aufgefunden wurde.

Von amtlichen salvadorianischen Stellen wurden 1980 780 und für die ersten Monate des Jahres 1981 weitere 681 Sabotageakte im Bereich der Wirtschaft gezählt. Die Nationale Befreiungsfront Farabundo Martí und die Demokratische Revolutionäre Front haben sich zur Beteiligung an diesen Handlungen bekannt, die gegen die wirtschaftliche Infrastruktur der Oligarchie und nicht gegen das salvadorianische Volk gerichtet gewesen seien. (Der Zusammenschluß dieser beiden Organisationen (FLNM-FDR) wird in der gemeinsamen Erklärung der französischen und der mexikanischen Regierung von Ende August 1981 als repräsentative politische Kraft bezeichnet, die notwendigerweise offiziell an dem Befriedigungsprozeß beteiligt werden müsse; Argentinien, Bolivien, Chile, die Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Paraguay und Venezuela haben wenig später gemeinsam die französisch-mexikanische Stellungnahme als Einmischung in die inneren Angelegenheiten El Salvadors und als außerordentlich schwerwiegenden Präzedenzfall bezeichnet.)

IV. Weiterhin kritisiert Ridruejo, daß Personen, die von der Armee oder Sicherheitskräften gefangengenommen worden waren, nur selten der Justiz überantwortet wurden, was einen Verstoß gegen das grundsätzlich auch in El Salvador garantierte Recht auf ein öffentliches und unparteiisches Verfahren bedeutete.

Als besonders problematisch erweist sich Dekret Nr.507 vom 3. Dezember 1980, das die Zuständigkeit der Militärgerichte für Verrat, Spionage, Rebellion, Aufruhr und andere Verbrechen gegen die Unabhängigkeit des Staates und das internationale Recht beinhaltet. Es räumt den Beschuldigten während der Zeit der Ermittlungen (höchstens 180 Tage) keine Möglichkeit zur Verteidigung ein und sieht die Verhängung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen für eine Dauer von bis zu 120 Tagen für diejenigen Fälle vor, in denen die Ermittlungen keinen Haftgrund ergeben haben, der Militärtribunal derartige Maßnahmen aufgrund der Umstände des Falles aber für geboten hält. Diese Maßnahmen können sogar für Personen unter 16 Jahren angeordnet werden.

V. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erweist sich die Bestandsaufnahme ebenfalls als negativ.

Die von der Junta per Dekret eingeleitete Agrarreform hat die ungleiche Besitzverteilung nicht hinreichend abmildern können. Vor allem die starke Opposition rechtsgerichteter, militärisch organisierter Gruppen mit Verbindungen zu hohen Militärangehörigen und der ständige Kampf gegen linke Guerrillas, die einige Teile des Staatsgebietes kontrollieren, haben dazu geführt, daß die Realisierung dieser für das überwiegend agrarische Land besonders wichtigen Reform bisher nur sehr unvollständig erreicht werden konnte. Die Zahl der Arbeitslosen ist ständig gestiegen (1980 auf ca. 17 vH im Landesdurchschnitt, so die Auskunft der UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika), wobei das volle Ausmaß